

Satzung des Vereins

"ghettokids - Soziale Projekte e.V."

§ 1 Name, Betätigungsfeld, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "ghettokids - Soziale Projekte e.V.". Er kann die Abkürzung "ghettokids e.V." führen.
- (2) Der Verein hat sein Hauptbetätigungsfeld in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten neben etwaigem Aufwendungsersatz (§ 7 Abs. 3) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. In Ausnahmefällen sind für Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen möglich (§ 7 Abs. 4). Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Förderung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien im kreativen, musischen, sprachlichen, sportlichen, schulischen, sozialen und interkulturellen Bereich und die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement. Alle Projekte des Vereins orientieren sich an folgenden übergeordneten Zielsetzungen:
 - Gewaltfreiheit,
 - Demokratische Werteorientierung,
 - Interkulturelle Verständigung,
 - bürgerschaftliches Engagement.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder eine Stiftung, die im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks tätig sind, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien zu verwenden. Es ist Aufgabe der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung die begünstigte Institution zu bestimmen.
- (4) Der Verein strebt die Vernetzung mit Gruppen und Organisationen an, die oben genannte Ziele teilen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder volljährige Interessierte werden, der Wesen und Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein kann durch Unterzeichnen einer Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid ist durch den Vorstand zu begründen. Bei Ablehnung ist ein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung zu befinden hat. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Mitgliedschaften sind nicht übertrag- oder vererbbar.
- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem VereinDer freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft erlischt.

Gründungsmitglieder können nur mittels einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Sofern nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Organe protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt Widerspruch eingelegt wird. Die Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
- (2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide Vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln, wobei der stellvertretende Vorsitzende von dieser Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende - und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als 1. Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender können nur Mitglieder gewählt werden, die seit drei Jahren Mitglied im Verein sind. Zunächst erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, sodann die der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich abgefasst. Die Übereinkunft mittels E-Mail ist ausreichend. Ist eine schriftliche Beschlussfassung aufgrund der Eilbedürftigkeit zunächst nicht möglich, reicht eine fernmündliche Beschlussfassung. In diesen Fällen ist der Beschluss nachträglich schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied für die restliche Amtsdauer in den Vorstand hinzu zu wählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ausschließlich der ausgeschiedene Vorstandsposten neu zu wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird wenn möglich vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf einberufen. Verlangen 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung, so hat der Vorstand dem schnellstmöglich nachzukommen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Änderung der Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung. Im Falle von geplanten Satzungsänderungen ist der Änderungsvorschlag im Wortlaut mitzuteilen. Die Einladung per E-Mail (Textform, § 126b BGB) ist ausreichend. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Nur diese haben ein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Finanzverfassung

- (1) Der 1. Vorsitzende - und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - ist im Rahmen der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte (§ 5 Abs. 3) und innerhalb des Vereinszwecks befugt, eigenständig Ausgaben zu veranlassen.

- (2) Ausgaben über € 1.500,- und die Eingehung von laufenden Verpflichtungen bedürfen stets eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Organen des Vereins, Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern kann im Rahmen des Vereinszwecks Ersatz ihrer Aufwendungen gewährt werden. Es sind die Originalbelege vorzulegen. Der Umfang richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei Verzicht auf zustehenden Aufwendungsersatz besteht Anspruch auf Ausstellung einer Spendenbescheinigung.
- (4) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern des Vereinsvorstands eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Bemessung ist § 2 Abs. 1 Satz 5 zu beachten. Bei einer Wiederwahl des Vorstandsmitglieds ist erneut über die Aufwandsentschädigung Beschluss zu fassen.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins und der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwendung sowie der Überprüfung der Vollzähligkeit aller Kassenbelege. Hierzu ist mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Daneben haben die Rechnungsprüfer das Recht, die Kasse jederzeit stichprobenweise zu überprüfen.
- (4) Das Ergebnis Ihrer Überprüfungen berichten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung, bevor über die Entlastung des Vorstands Beschluss gefasst wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 4. März 2011 in München beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.